

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 1 (1850)
Heft: 7

Buchbesprechung: Litteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegenwärtig handelt es sich nun um Anlegung eines bis dahin ganz mangelnden Armengutes. Hierzu sind in Anregung gebracht, entweder die Forterhebung der bisher der Schule zugekommenen Bezüge, mit Ausnahme der Stützweinabgaben, welche in der nämlichen Bestimmung sollen forterhalten werden, nebst Erhöhung des Weibereinkaufs um 50 Proz., oder mit Beseitigung obiger Gebühren, Einführung eines allgemeinen Todfalls à $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ Proz., oder endlich insofern der Auzungsauskauf das gesetzliche Mehren erhält, den Erlös von den Trattbefreiungen.

C.

Litteratur.

Der Weinbau des bündnerischen Rheinthales nach seinen Verhältnissen zu Klima, Cultur und Handel. Chur, 1850 bei Fr. Bassali.

Unter diesem Titel hat Dr. phil. J. Papon in Chur vor Kurzem eine Broschüre veröffentlicht, die wir als neue literarische Erscheinung ebenfalls einer Beurtheilung unterwerfen.

Vor Allem ist der Titel dieser Schrift unglücklich gewählt. Während nach demselben eine Beschreibung des gesammten Weinbaues im bündnerischen Rheinthale erwartet werden muß, finden wir einerseits mehre wichtige Theile des Weinbaues z. B. die verschiedenen Arten des Schneidens und Erbrechens der Weinrebe u. A., gar nicht genauer behandelt, andererseits ist darin nur der Weinbau auf Churer-Gebiet beschrieben und derjenige anderer Theile unseres Rheinthales unberücksichtigt gelassen. Darum vermiffen wir die Erwähnung der während der letzten Jahrzehnte in der Herrschaft erfolgten bedeutenden Verbesserungen bei Bearbeitung der Weinberge und bei Bereitung des Weins. Wir erinnern nur an die neue Art zu gruben, bei welcher nicht wie Herr Papon sagt, die Weinreben alle 9—10 Jahre, sondern nur nach 14—16 ja oft erst nach 20 Jahren wieder verjüngt werden, und nicht wie es in der Schrift heißt zwei Schuh oder 24 Zoll

sondern 26—30 Zoll von einander gelegt werden. Wir erinnern ferner an die Verbesserung der Traubengattungen, an die Ausrottung der früher so häufigen weißen Beltliner-Rebe, im deutschen Rheingau der weiße Elbling genannt, deren erster in der Herrschaft beinahe jedem Kinde bekannter Name der Verfasser auffallenderweise „nicht ermitteln“ konnte. Von der in unserm Rheinthale berühmtesten Traubengattung der Completertraube ist in dieser Schrift gar keine Erwähnung gethan.

Bei Behandlung der Trauben im Torfel und Beschreibung der dabei nöthigen Geräthschaften ist der so nothwendige und vielgebrauchte Stämpfel ganz vergessen, dagegen die Trette als allgemein gebrauchtes Geräthe erwähnt, während dieselbe im Hochgericht Maienfeld gar nicht gebraucht und den Meisten unbekannt ist. Vergessen ist ferner, daß in der Herrschaft ein großer Theil, in Maienfeld wol ein Drittel der Trauben gebeerlet und der Traubenmost in geschlossenen (nicht in offenen) Bütteln die Gährung passirt. Unrichtig ist ferner, daß der Boden in den Weinbergen sechs Mal aufgelockert werde, während der fleißigste Weinbauer ihn nur vier Mal des Jahrs, ein Mal mit dem Karst und drei Mal mit der Haue lockert.

Die Tabelle der Weinjahre seit 1749 ermangelt der wünschbaren Genauigkeit und enthält mehrere den Beobachtungen in der Herrschaft ganz widersprechende Angaben.

So ist z. B. vom Jahrgang 1802 gesagt, der Wein sei „eher gut“ gewesen, bei mehreren andern Jahrgängen wird das Prädikat „sehr gut“ gewählt, und doch ist der Herrschaftswein von 1802 unbestritten der beste in diesem Jahrhundert. Von 1830 wird gesagt, es sei ein Fehljahr gewesen. In der Herrschaft gab es zwar wenig, aber eine gesuchte Mittelqualität, die zehn Thaler per Zuber bezahlt wurde.

Wenn wir daher diese Unrichtigkeiten bedauern, so finden wir dagegen in dieser Schrift sehr beachtungswerthe Winke über Düngung der Weinberge, über Weinbereitung sowie über Behandlung des Weins im Fasse, Bemerkungen, die theilweise neuern Entdeckungen in der landwirthschaftlichen Chemie entnommen sind und

jedem Weinproduzenten zur Beherzigung empfohlen werden können. Die Einkleidung des Stoffes ist gut und der Styl anziehend und fließend. V.

Ein Beispiel der freiwilligen Armenpflege.

Man fühlt überall, daß die gesetzliche Armenpflege ein sehr ungenügendes Hülfsmittel ist, welches eben sowohl die Anzahl der Hülfesuchenden vermehrt als den Wohlthätigkeits Sinn des Einzelnen vermindert, und daß eine wirkliche Verbesserung nur durch die freiwillige Armenpflege gebracht werden kann. Wir führen in dieser Hinsicht ein Beispiel aus Deutschland und Frankreich an.

„Die Juden haben kein Armengesetz, belästigen die christliche Gemeinde niemals durch verlangte Armenunterstützung, sind im großen Durchschnitte arm, ohne Grundbesitz, leben sehr zerstreut, vereinzelt mitten unter der christlichen Bevölkerung, und doch finden sie Unterstützung in der Noth bei ihren Glaubensgenossen, unter keinem andern Titel als dem der Pietät. Der Ursachen der Verarmung sind bei ihnen ungleich mehr gegeben, durch die seitherigen politischen und gewerblichen Zurücksetzungen, durch das mangelnde Immobilienvermögen, durch die meist sehr zahlreichen Familien; die Aufhülfe ist sehr erschwert durch die Zerstreung, in der sie leben, nur sehr kleine Gemeinden bildend, fast sämmtlich arm, und doch sieht man nie einen Juden betteln und auch nie einen hülflos verkümmern. Bei den Juden wird das Gefühl des Erbarmens und der Dankbarkeit noch werththätig gepflogen und unterhalten, welches bei den Christen durch das Armengesetz methodisch untergraben wird. Wie groß der Eifer für Wohlthätigkeit bei den Juden ist, beweisen ihre Wohlthätigkeitsstiftungen, wo vermögende Juden sind. In Berlin bilden die Juden kaum 2 Prozent (1,9 Prozent) der Bevölkerung, und die Summe ihres Armen- und Wohlthätigkeitsfonds bildet 16 Proz. (1,152,445 Thaler) von dem ganzen Vermögen aller Armen- und Wohlthätigkeitsfonds für Berlin (6,913,485 Thaler), und ihre jährliche Einnahme für Armen-